

öffentliche N I E D E R S C H R I F T  
**VERTEILER: 3.3.2.**

<b>Körperschaft</b>	: Stadt Norderstedt	
<b>Gremium</b>	: Jugendhilfeausschuss, JHA/025/ XII	
<b>Sitzung am</b>	: 26.11.2020	
<b>Sitzungsort</b>	: Plenarsaal, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
<b>Sitzungsbeginn</b>	: 18:15	<b>Sitzungsende</b> : 20:19

**Öffentliche Sitzung**  
**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r	: gez.	Petra Müller-Schönemann
Schriftführer/in	: gez.	Dana Blank

# TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.11.2020

## Sitzungsteilnehmer

### Vorsitz

**Müller-Schönemann, Petra**

### Teilnehmer

<b>Amin, Hero Hewa</b>	<b>in Vertretung für Frau Dr. Sadeghian</b>
<b>Arbeck, Kathrin</b>	<b>in Vertretung für Herrn Thedens</b>
<b>Banse, Wolfgang</b>	
<b>Dogunke, Solveigh</b>	
<b>Gebert, Sonja</b>	<b>in Vertretung für Herrn Rathje</b>
<b>Hahn, Sybille</b>	
<b>Hartojo, Elisabeth Hannelore</b>	
<b>Henke, Christina</b>	
<b>Khader, Seriwan</b>	
<b>Loeck, Denise</b>	
<b>Lunding, Arne</b>	
<b>Müller, Lars</b>	
<b>Pender, Patrick</b>	
<b>Raad, Miriam Yvonne</b>	
<b>Schloo, Tobias</b>	
<b>Schreiner, Anna</b>	
<b>Schulz, Frank</b>	
<b>von Prüssing, Herrmann</b>	<b>in Vertretung für Herrn Berbig</b>

### Verwaltung

<b>Blank, Dana</b>	<b>410; Protokoll</b>
<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>AL 42</b>
<b>Jové-Skoluda, Joachim</b>	<b>FBL 422</b>
<b>Reinders, Anette</b>	<b>Erste Stadträtin; Dezernat II</b>

### sonstige

<b>Nowatzky, Sven</b>	<b>Kinder- und Jugendbeirat</b>
-----------------------	---------------------------------

**Entschuldigt fehlten**

Teilnehmer

**Berbig, Miro  
Bülter, Ulrike  
Rathje, Reimer  
Sadeghian, Helen, Dr.  
Thedens, Thomas  
Waldheim, Christian**

**vertreten durch Herrn von Prüssing**

**vertreten durch Frau Gebert**

**vertreten durch Frau Amin**

**vertreten durch Frau Arbeck**

**Sonstige Teilnehmer**

4  
**VERZEICHNIS DER**  
**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.11.2020

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :**

**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :**

**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2020**

**TOP 4 :**

**Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.11.2020**

**TOP 5 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 6 :        B 20/0434/1**

**Neue Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt -  
Satzungsbeschluss**

**TOP 7 :        B 20/0462**

**Verträge über die Betriebskostenförderung 2021 – 2024 mit den Trägern von  
nichtstädtischen Kindertagesstätten**

**TOP 8 :**

**Kindertagespflege-Satzung**

**TOP 8.1 :     M 20/0468**

**Kindertagespflegesatzung**

**TOP 9 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 10 :**

**Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 10.1 :**

**Jugendlandheim Lemkenhafen**

**TOP 10.2 :**

**Bericht aus dem Jugendamt zum Vorgehen bzgl. Corona/Covid 19**

**TOP 10.3 :  
Anfrage der FDP-Fraktion - hier: Sozialarbeit unter Corona-Bedingungen**

**TOP 10.4 :  
Corona-Virus in Kindertagesstätten**

**TOP 10.5 :  
Kontenstruktur Kita-Reform**

**TOP 10.6 : M 20/0469  
Kindertagespflege - Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2020 (JHA/021/XII) unter Punkt 13.6**

**TOP 10.7 :  
Hilfetelefon**

**TOP 10.8 :  
Anfrage der SPD-Fraktion - hier: Jumbo-Pfad**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 11 :  
Jugendlandheim Lemkenhafen**

## T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum	: 26.11.2020

### **TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Frau Müller-Schönemann eröffnet die 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XII. Wahlperiode. Sie begrüßt die anwesenden VerwaltungsmitarbeiterInnen, die Mitglieder des Ausschusses, den Kinder- und Jugendbeirat und die Gäste.

Frau Müller-Schönemann stellt die ordnungsgemäße Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit mit 15 Mitgliedern fest.

### **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

Frau Arbeck verschiebt den von der Fraktion FWuD gestellten Antrag auf die nächste Sitzung am 10.12.2020. Der bisherige TOP 6 entfällt somit.

Herr von Prüssing erscheint um 18:17 Uhr zur Sitzung.

Frau Reinders teilt mit, dass sie einen nichtöffentlichen Bericht hat, der später zu Protokoll gegeben wird.

Abstimmung über die Nichtöffentlichkeit:  
Bei 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

#### **Abstimmung:**

Bei 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

### **TOP 3: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2020**

Es bestehen keine Einwände gegen die Niederschrift vom 12.11.2020.

### **TOP 4: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 12.11.2020**

Es sind keine nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Sitzung vom 12.11.2020 vorhanden.

**TOP 5:  
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Frau Raad erscheint um 18:18 Uhr zur Sitzung.

Herr Ingmar Hopp, Hans-Salb-Straße 106, 22851 Norderstedt, ist mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden, erkundigt sich zu den Baumaßnahmen auf dem Tarzan-Spielplatz in Glashütte und fragt an, ob auch an anderen Spielplätzen noch Baumaßnahmen geplant sind, für die eine Sperrung des Spielplatzes notwendig ist.

Frau Reinders antwortet direkt und berichtet, dass diese Frage nicht durch den Jugendhilfeausschuss, sondern nur durch das Dezernat III beantwortet werden kann. Herr Hopp zieht seine Frage daraufhin zurück.

**TOP 6: B 20/0434/1  
Neue Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt -  
Satzungsbeschluss**

Frau Müller-Schönemann ruft die Vorlage B 20/0434/1 auf.

Frau Gattermann erläutert die Vorlage und berichtet, dass ein weiterer Probelauf mit der Kita-Datenbank erfolgen konnte. Daraus ergab sich, dass mit 6 Mio. Euro Mehreinnahmen für den Bereich Kindertagesstätten gegenüber dem Rechnungsergebnis 2019 zu rechnen ist.

Frau Raad stellt für die FDP-Fraktion den Beschlusstext um folgenden Satz zu ergänzen: ‚Die Höhe der Elternbeiträge werden im 1. Quartal 2021, nach dem ersten Durchlauf der Berechnungen der Landesmittel, durch den Jugendhilfeausschuss evaluiert und gegebenenfalls geändert.‘

Herr Schulz beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung pausiert von 19:09 Uhr bis 19:21 Uhr.

Abstimmung über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion:  
Bei 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Damit wird der Beschlussvorschlag um den Änderungsantrag der FDP-Fraktion, als neuer Absatz 4, ergänzt.

Frau Hahn bittet die Verwaltung zu bestätigen, dass der zu treffende Satzungsbeschluss mit dem Kita-Gesetz vereinbar ist.

Frau Reinders bestätigt dies und erklärt, dass eine juristische Überprüfung durch Frau Dr. Dengel stattgefunden hat.

Frau Müller-Schönemann kündigt an, den Beschlussvorschlag der Verwaltung in vier Teile zu gliedern und einzeln darüber abzustimmen. Dabei handelt es sich um:

Teil I: Absatz 2 des Beschlussvorschlages – 20%ige Ermäßigung der monatlichen Elternbeiträge zwischen dem 01.01. und dem 31.07.2021.

**Protokollberichtigung vom 15.12.2020:**

Teil II: Absatz 3, Satz 1 des Beschlussvorschlages – Festlegung des monatlichen Elternbeitrages auf 4€ *pro wöchentlicher Betreuungsstunde* ab dem 01.08.2021

Teil III: Absatz 3, Satz 2 des Beschlussvorschlages – Beibehaltung der um 20% ermäßigten Elternbeiträge für die Hort-Betreuung auch nach dem 31.07.2021

Teil IV: Absatz 1 des Beschlussvorschlages – Beschluss der neuen Satzung in Form der Anlage 1 der Beschlussvorlage

**Beschluss:**

Die neue Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Der monatliche Elternbeitrag wird zwischen dem 01.01. und dem 31.07.2021 um 20% ermäßigt.

Der monatliche Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde wird ab 01.08.21 auf vier Euro festgelegt. Für die Hort-Betreuung bleiben die aktuellen Sätze abzüglich 20 % auch nach dem 31.07.21 bestehen.

Die Höhe der Elternbeiträge werden im 1. Quartal 2021, nach dem ersten Durchlauf der Berechnungen der Landesmittel, durch den Jugendhilfeausschuss evaluiert und gegebenenfalls geändert.

**Abstimmung:**

Teil I: Bei 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Teil II: Bei 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Teil III: Bei 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Teil IV: Bei 15 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Frau Dogunke und Frau Henke verlassen die Sitzung um 19:30 Uhr.

**TOP 7: B 20/0462****Verträge über die Betriebskostenförderung 2021 – 2024 mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten**

Frau Müller-Schönemann ruft die Vorlage B 20/0462 auf.

Frau Gattermann erläutert die Vorlage und die Verhandlungen mit den Trägern.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss von Verträgen über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt auf der Grundlage der Anlage 1 zu.

Die Verwaltung wird gebeten, die dadurch entstehenden Veränderungen im Haushalt 2021 für den zweiten Nachtrag zum Haushalt 2020/21 anzumelden.

**Abstimmung:**

Bei 13 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Frau Dogunke und Frau Henke erscheinen um 19:37 Uhr zur Sitzung.

**TOP 8:****Kindertagespflege-Satzung**

Frau Müller-Schönemann ruft die Tischvorlage M 20/0468 auf.

Frau Hahn gibt für die SPD-Fraktion Anträge zu diesem TOP, bzw. zur Kindertagespflegegesetzung als **-Anlage 1-** zu Protokoll.

Frau Reinders und Frau Hahn einigen sich darauf, diese Anträge erst 2021 zu behandeln, da

bis zum 10.12.2020 keine Beschlussvorlage zur Satzungsänderung der Kindertagespflege erstellt werden kann.

Frau Hahn bittet darum spätestens im Januar oder Anfang Februar die Anträge zu behandeln, sowie um die Vorlage einer Beschlussvorlage mit Satzungsentwurf, da den Kindertagespflegepersonen bis dahin ein finanzieller Nachteil entsteht.

Frau Gattermann berichtet, dass derzeit eine rechtliche Prüfung erfolgt, ob die erhöhten Beträge nach dem KiTaG (neu) bereits ab dem 01.01.21 gezahlt werden können oder ob eine Nachzahlung erfolgt.

Frau Hahn gibt eine Stellungnahme des Kindertagespflege-Verbundes als **-Anlage 2-** zu Protokoll und bittet die Verwaltung darum ebenfalls eine Stellungnahme zu erstellen.

Herr Jové Skoluda erläutert die Tischvorlage und beantwortet die Fragen des Ausschusses dazu.

Frau Khader verlässt die Sitzung um 19:57 Uhr.

Es ergibt sich eine Diskussion um Fortbildungsveranstaltungen für Tagespflegepersonen. Es soll überlegt werden, ob Fortbildungsmittel, die über die Höhe der errechneten Mittel des Landes hinausgehen, an die tatsächliche Teilnahme gebunden werden können. Frau Gebert bittet um Prüfung, wie es mit den Fortbildungen in anderen Kommunen gehandhabt wird.

Frau Hahn bittet darum die Präambel der Satzung gründlich zu überarbeiten.

## **TOP 8.1: M 20/0468 Kindertagespflegesatzung**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2020 wurde die Verwaltung unter TOP 6 gebeten, verschiedene Inhalte im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in die Kindertagespflegesatzung zu prüfen.

### **Sachkosten:**

„Erhöhung auf mind. 1,23€ wie bereits im JHA 2018 beschlossen/ 1,21€, wie bisher laut Bundesgesetzgebung/ 1,73€.“

Bis 31.07.2020 wurde in der Satzung ein angemessener Sachaufwand in Höhe von 1,21 € pro Betreuungsstunde und Kind als Teil des Betreuungsstundensatzes der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson berücksichtigt. Die Sachaufwandsermittlung aus dem Jahre 2017 ergab einen Stundensatz von 1,15 €. Weil seinerzeit der Berechnung kein aktueller Norderstedter Mietenspiegel zugrunde lag, da jener zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, erfolgte durch Beschluss des JHA eine Aufstockung auf 1,21 € aufgrund einer Berücksichtigung der Höchstmietpreise anstelle der Durchschnittsmietpreise nach dem veralteten Mietenspiegel. Eine aktuelle Überprüfung ergab, dass bei Berücksichtigung der aktuellen durchschnittlichen Mietpreise in Norderstedt nach dem geltenden Mietenspiegel, sowie teilweise gestiegener Kostenpositionen in verschiedenen Bereichen, sich derzeit tatsächlich ein Stundensatz von 1,21 € errechnen würde.

Die im KiTaG vorgegebenen Mindestbeträge werden regelmäßig angepasst. So liegt bereits ein Gesetzesänderungsentwurf vor, wonach zum 01.01.2021 die Sachaufwandspauschale bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson von 1,10 € auf 1,12 € angehoben werden soll, bzw. bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen von 1,33 € auf 1,36 €.

Bei den genannten 1,73 €/Std. handelt es sich lediglich um die auf einen Stundensatz umgerechnete steuerrechtliche Betriebsausgabepauschale von 300 € je Kind und Monat.

Dabei handelt es sich aber um einen reinen steuerlichen Pauschalbetrag, nicht um eine konkrete Sachaufwandsermittlung.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die vom Landesgesetzgeber ermittelten und regelmäßig anzupassenden laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (d.h. Sachaufwand und Anerkennungsbetrag) entsprechend in der Norderstedter Satzung übernommen werden. Diese liegen seit August 2020 insgesamt deutlich über den zuvor gewährten Geldleistungen (5,83 € bzw. 6,06 € statt 4,00 €/Std. und 6,15 € bzw. 6,38 € statt 4,50 €/Std.). Auch der Kreis Segeberg hat für seinen Bereich entschieden, entsprechend zu verfahren.

Wenn darüber hinaus höhere Zahlungen gewünscht sind, die aus städtischen Mitteln zu erbringen wären, müsste seitens der Politik ein entsprechender Antrag gestellt werden.

### **Gebühren: - Neu – Vorschlag**

„Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sind den Gebühren in den Krippen und Kindertagesstätten gleich zu stellen.“

Bereits in der bis zum 31.07.2020 geltenden Satzung waren die Kostenbeiträge der Eltern der Kinder von ein bis drei Jahren in der Kindertagespflege den Elterngebühren für die Betreuung von Kindern in den Norderstedter KiTas gleichgestellt (durch Festlegung von Stundenkorridoren, d.h. z.B. für eine Betreuung von 38 – 50 Stunden wöchentlich wurde der entsprechende Beitrag wie für eine Betreuung in einer KiTa-Ganztagsgruppe erhoben). Mit der Satzungsänderung ab 01.08.2020 wurden die Kostenbeiträge für alle Kinder gleichgestellt, bzw. dort wo in besonderen Einzelfällen bei Kindern über drei Jahren der Beitragsdeckel überschritten sein könnte, festgelegt, dass dann der Beitragsdeckel zugrunde gelegt werde.

Bereits in der Vorlage zur Einführung einer neuen Struktur bei den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass diese Regelung der Berechnung eines festen Stundensatzes für den Kindertagespflegebereich sehr gut übernommen werden kann (vgl. Vorlage-Nr.: B 20/0308 zur Sitzung des JHA vom 10.09.2020).

### **Beitragspflicht Neu – Vorschlag**

„Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.“

Die analoge Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge in KiTas und der Kindertagespflege entsprechend dem geförderten Betreuungsumfang war bereits vorgesehen (siehe oben). Eine Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten besteht während des gesamten Zeitraums der Förderung der Betreuung. Eine dies klarstellende Formulierung könnte aber mit in die Satzung aufgenommen werden.

### **Kündigungsfrist Neu – Vorschlag**

„Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier oder acht Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Fachberatung für die Kindertagespflege.“

Es handelt sich um privatrechtliche Betreuungsverträge zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten. Die Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Es wird als rechtlich kritisch angesehen, seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der nicht Vertragspartner ist, zu den Kündigungsfristen derart strikte Vorgaben zu machen. In § 11 der Satzung ist aber auch jetzt bereits schon geregelt, dass eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Monatsende vereinbart werden soll. „Soll“ heißt dabei, dass in begründeten Fällen hiervon auch abgewichen werden darf. Die Fachberatung für die Kindertagespflege kann hier entsprechend ihres Auftrages nur beratend tätig werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe sind Verträge aber grundsätzlich auch fristlos kündbar.

### **Fortbildung der Kindertagespflegepersonen Neu – Vorschlag**

„Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max.10,00€ gefördert.“

Fortbildungskosten sind bereits anteilig in der Sachaufwandspauschale mitenthalten. Die Verwaltung hat bei ihrer Berechnung einen Betrag von 200 € jährlich miteingerechnet. Der Landesgesetzgeber ist bei seiner Berechnung von 100 € jährlich ausgegangen. Aus Sicht der Verwaltung erscheint dies auch ausreichend.

Der Vorschlag würde eine entsprechend noch darüberhinausgehende Förderung von bis zu 150 € jährlich aus städtischen Mitteln bedeuten. Wenn dies gewünscht werden sollte, müsste seitens der Politik ein entsprechender Antrag gestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Abwicklung dann aber der Fachberatung für die Kindertagespflege übertragen werden.

### **Unterbrechungszeiten**

„1. Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 20 Betreuungstage betreuungsfreie Zeit (Urlaubsanspruch) pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten soll zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten abgestimmt werden. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Förderung während betreuungsfreier Zeiten ist nicht möglich.

2. Als Fehlzeiten der Tagespflegeperson werden insgesamt maximal 25 Betreuungstage im Kalenderjahr anerkannt. Dies schließt die betreuungsfreien Zeiten gem. Nr. 1 mit ein. Für diese Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes.

Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson, die einen Zeitraum von 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr überschreiten, wird das Tagespflegegeld um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt.“

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um die bis zum 31.07.2020 geltende Satzungsregelung (§ 9 Nrn. 1 u. 2 alt). Seit 01.08.2020 sind die laut KiTaG zu gewährenden Mindestbeträge der Förderleistungen jedoch seitens des Gesetzgebers so berechnet worden, dass dabei u.a. eine Kompensation von 50 Ausfalltagen jährlich (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage insbesondere für Fortbildungen) berücksichtigt wurde. Wenn die laufenden Leistungen für 25 Ausfalltage im Kalenderjahr fortgezahlt werden, würde dies zu einer entsprechenden Überkompensation führen. Durch die damit verbundene höhere Förderung wäre unter Umständen auch die Vergleichbarkeit mit den Gehältern der in einem Beschäftigungsverhältnis in Kitas stehenden Fachkräfte nicht mehr gegeben. Die Verwaltung empfiehlt daher, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Wenn darüber hinaus weitergehende Zahlungen gewünscht sind, die aus städtischen Mitteln zu erbringen wären, müsste seitens der Politik ein entsprechender Antrag gestellt werden.

### **Vorschlag des Kreises Segeberg zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen:**

„Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt.

Rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.“

Der erste Teil des Vorschlags ist bereits in der geltenden Satzung enthalten (§ 5 Nr. 7). Eine Regelung, dass eine nicht angebotene Betreuungsleistung an Heiligabend und Silvester nicht als Fehltag berechnet wird, könnte eingefügt werden. Gesetzliche Feiertage werden auch jetzt schon nicht als Fehltage berechnet, allerdings auch nicht als Betreuungstage mitgezählt, wenn deren monatliche Anzahl zu Abrechnungszwecken ermittelt wird.

Ein Verzicht auf eine Kürzung der laufenden Leistung um die Betreuungstage für die die Kindertagespflegeperson die Leistung nicht angeboten hat, würde zu einer finanziellen Überkompensation führen (siehe oben). Darüber hinaus werden in der Praxis seit dem 01.08.2020 die laufenden Leistungen an die Kindertagespflegepersonen zunächst monatlich als Abschlagszahlung erbracht und dann nach Prüfung der Betreuungsnachweise endgültig berechnet, festgesetzt und dabei eventuelle Überzahlungen aufgrund von Fehltagen mit den Abschlagszahlungen des übernächsten Monats verrechnet. Im Falle eines rückwirkenden Verzichts auf den Abzug von Fehltagen müssten ggf. in allen Fällen rückwirkend Neuberechnungen, Neubescheidungen und entsprechende Nachzahlungen erfolgen. Wenn die Erbringung entsprechender höherer Leistungen gewünscht wird, die aus städtischen Mitteln zu erbringen wären, müsste seitens der Politik ein entsprechender Antrag gestellt werden.

### **Entgegen Gleichbehandlungsgrundsatz Kita wurde die Handhabung der gesetzlichen Feiertage nicht geregelt:**

„Zusätzlich Aufnahme in der Satzung

Ges. Feiertage (mo-fr), der 24. Und 31.12. (in Kita/TvöD SuE bez. Schließtage) = 6 Tage. Die Beteiligten (Eltern, Standortgemeinden, Land) leisten pauschale Beiträge an die regionalen Haushaltskassen (incl. Feiertage).

Zusätzlich Feiertag 3.10.

Nachrangig zur Kita wurde die KTP in der Vor- und Nachbereitung behandelt. Mehr Arbeit bei gleicher Dienstleistung: Zusätzlich der 03.10.2020.“

An gesetzlichen Feiertagen erfolgt auch jetzt schon kein Fehltageabzug (siehe oben). Bei der Errechnung der gesetzlichen Mindesthöhen der laufenden Leistungen an die Kindertagespflegepersonen hat der Gesetzgeber neben der Kompensation für 50 jährliche Ausfalltage der Kindertagespflegeperson dabei auch eine Finanzierung von 0,2 Stunden pro Tag für Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeiten mitberücksichtigt.

### **Fortbildungszeiten:**

„Die Verwaltung möge prüfen, ob die Fortbildungszeiten in eine unterbrechungsfreie Zeit gelegt werden kann.“

Der Vorschlag erschließt sich inhaltlich nicht („unterbrechungsfreie Zeit“?). Wenn eine Kindertagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum die Betreuung nicht anbietet, weil sie an einer Fortbildung teilnimmt, handelt es sich im Prinzip um eine sogenannte Schließzeit, genauso als wenn sie sich z.B. im Urlaub befindet. Es ist davon auszugehen, dass sie geplante „Schließzeiten“ möglichst frühzeitig im Vorwege, ggf. auch im Rahmen von bestehenden vertraglichen Regelungen, mit den Personensorgeberechtigten vereinbart bzw. kommuniziert.

**TOP 9:  
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Seitens der Einwohnerinnen und Einwohner bestehen keine Fragen.

**TOP 10:  
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 10.1:  
Jugendlandheim Lemkenhafen**

Frau Reinders berichtet über den aktuellen Sachstand zur Betreibersuche für das Jugendlandheim Lemkenhafen und gibt den Bericht als **-Anlage 3-** zu Protokoll.

Frau Amin verlässt die Sitzung um 20:08 Uhr.

**TOP 10.2:  
Bericht aus dem Jugendamt zum Vorgehen bzgl. Corona/Covid 19**

Frau Reinders berichtet zum Vorgehen des Jugendamtes bezüglich der Coronakrise und gibt den Bericht als **-Anlage 4-** zu Protokoll.

**TOP 10.3:  
Anfrage der FDP-Fraktion - hier: Sozialarbeit unter Corona-Bedingungen**

Frau Raad gibt für die FDP-Fraktion eine Anfrage zur Sozialarbeit unter Corona-Bedingungen als **-Anlage 5-** zu Protokoll.

**TOP 10.4:  
Corona-Virus in Kindertagesstätten**

Frau Gattermann berichtet, dass sich derzeit drei Gruppen einer städtischen Kindertagesstätte (Fachkräfte und Kinder) in Quarantäne befinden.

**TOP 10.5:  
Kontenstruktur Kita-Reform**

Frau Gattermann berichtet, dass die kreisfreien Städte und Norderstedt aktuell an einer gemeinsamen Kontenstruktur arbeiten, um die Finanzströme haushalterisch abbilden zu können. In Norderstedt sind KollegInnen aus der Finanzsteuerung beteiligt. Frau Gattermann gibt den aktuellen Stand als **-Anlage 6-** zu Protokoll.

**TOP 10.6: M 20/0469  
Kindertagespflege - Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2020 (JHA/021/XII) unter Punkt 13.6**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2020 wurden von der SPD-Fraktion unter Pkt. 13.6 mehrere Fragen zur Kindertagespflege und deren zukünftiger Finanzierung gestellt, die im Folgenden beantwortet werden.

Frage

Wie viele Kindertagespflegepersonen gibt es in Norderstedt?

Antwort

Nach Mitteilung der Fachberatung Kindertagespflege gab es am 30.09.2020 in Norderstedt 51 Kindertagespflegepersonen und 4 Kinderfrauen.

Frage

Wie viele Kinder werden betreut?

Antwort

Laut Auskunft der Fachberatung Kindertagespflege waren es in Norderstedt am 30.09.2020 insgesamt 152 Kinder.

Frage

Wie viele Dienstleistungsstunden werden berechnet? Die Förderung des Bundes und des Landes beträgt 33,72 € pro Dienstleistungsstunde. Wie hoch wäre die Förderung für die Kindertagespflege dann insgesamt?

Antwort

Gemäß § 53 Abs. 2 KiTaG (neu) beträgt der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege derzeit 33,52 € (ein Gesetzesänderungsentwurf befindet sich aber bereits im Verfahren). Dabei handelt es sich um den monatlichen Pauschalsatz für eine wöchentliche Betreuungsstunde, der vom Gesetzgeber anhand der gesetzlichen Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag und die Sachaufwandspauschale und von Durchschnittswerten für die Sozialversicherungsanteile und weiterer Kosten ermittelt wurde.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die Höhe der Landesförderung. Das Land zahlt vielmehr nur den verbleibenden Restbetrag nach Abzug des Anteils der Wohngemeinde von 40,51 % (§ 51 KiTaG neu) und des höchstens zulässigen Elternbeitrags (§ 52 KiTaG neu).

Die voraussichtliche Höhe der Landesförderung kann derzeit noch nicht prognostiziert werden, da die in der Kindertagespflege betreuten Kinder bislang zum einen aus zeitlichen Gründen noch nicht alle in die KiTa-Datenbank eingegeben werden konnten, zum anderen eine Eingabe der auswärtig betreuten Kinder bisher technisch noch nicht möglich ist und daher eine vollständige Auswertung über die Prognosetools bisher nicht möglich war.

**TOP 10.7:**  
**Hilfetelefon**

Frau Arbeck gibt die Telefonnummer des Hilfetelefons ‚Gewalt gegen Frauen‘ als **-Anlage 7-** zu Protokoll.

**TOP 10.8:**  
**Anfrage der SPD-Fraktion - hier: Jumbo-Pfad**

Frau Hahn gibt für die SPD-Fraktion eine Anfrage zum Jumbo-Pfad als **-Anlage 8-** zu Protokoll und bittet darum, diesen an das Betriebsamt weiterzuleiten.

Ende der Sitzung um 20:19 Uhr.